

Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Ministerium f. Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau u. Forsten | Postfach 31 80 | 55021 Mainz

DIE MINISTERIN

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herr Joachim Mertes, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4646
Poststelle@mulewf.rlp.de
<http://www.mulewf.rlp.de>

nachrichtlich

Staatskanzlei
55116 Mainz

Landtag Rheinland-Pfalz
Kopie der Antwort an Fragesteller
Anfrage 1955
Drs. 16/2965

07. Nov. 2013

Mein Aktenzeichen
MB-01 427-1/2013-156

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ulrike.Hoefken@mulewf.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2304/05
06131 16-4604

Kleine Anfrage 1955 des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)
„Ausbau und Sanierung des Rheinhauptdeiches, Deichabteilung III, km 5+300 bis km 6+400 in der Gemarkung Otterstadt-Süd II“

Die Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU) beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die präferierte Verkürzung der Deichlinie könnte zu einer Frostgefährdung der landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Kaltluftsenken führen. Deshalb sind aufgrund der erhöhten Frostgefahr frostresistente Kulturarten, wie Winterweizen oder Winterroggen bzw. frosttolerante Gemüse- und Zuckerrübensorten zu empfehlen.

Zu Frage 2:

Entschädigungsansprüche sollen auf Wunsch von Landwirtschaftskammer, Bauern- und Winzerverband und örtlicher Landwirtschaft gemeinsam festgelegt werden. Um

1/2

Verkehrsanbindung

☐ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bahnhofstraße“. ☐ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße. ☐ Besucheranschrift der Abteilung Landwirtschaft und Landentwicklung: Emmeransstraße 39, 55116 Mainz

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



eine höhere Akzeptanz zu erreichen, sollen Lösungsansätze spätestens zum Planfeststellungsverfahren gemeinsam erarbeitet werden. Danach können mögliche Entschädigungsleistungen beziffert werden.

Zu Frage 3:

Nach § 15, Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. In Natura 2000-Gebieten sind erhebliche Beeinträchtigungen nur ausnahmsweise zulässig. Eine Voraussetzung ist, dass keine Alternativen bestehen (§ 34 Bundesnaturschutzgesetz). Diese Gesetzeslage ist eindeutig, so dass nur die Planung einer neuen Deichtrasse Aussicht auf Genehmigung hat.

Zu Frage 4:

Nein.

Zu Frage 5:

Eine planmäßige Flutung der zwischen bestehendem und neuem Deich gelegenen Flächen ist nicht vorgesehen. Ohne die zweite (neue) Deichlinie würde bei Überschreitung des 200-jährlichen Bemessungswasserstandes der Deiche das Wasser unkontrolliert die Niederung fluten. Eine Entleerung des zwischen bestehendem und neuem Deich gelegenen Raumes kann nur über eine temporäre Öffnung des Deiches erfolgen. Beim Eintreten eines Extremhochwassers ist die gesamte Rheinniederung von Druckwasser beeinträchtigt und die gesamte Deichlinie wird gefährdet sein.

Ulrike Höfken



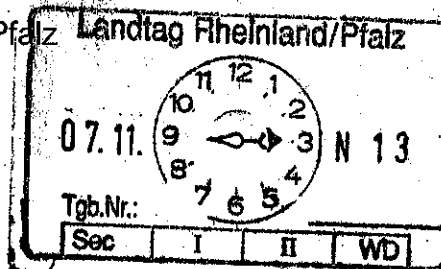
Landtag Rheinland-Pfalz
Kopie der Antwort an Fragesteller

Anfrage 1954
Drs. 16/2954

Ministerium f. Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau u. Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

DIE MINISTERIN

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herr Joachim Mertes, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4646
Poststelle@mulewf.rlp.de
http://www.mulewf.rlp.de

nachrichtlich

Staatskanzlei
55116 Mainz

07. Nov. 2013

Mein Aktenzeichen
MB-01 427-1/2013-155

Ihr Schreiben vom
Ulrike.Hoefken@mulewf.rlp.de

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax
06131 16-2304/05
06131 16-4604

**Kleine Anfrage 1954 des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)
„Ausbau und Sanierung des Rheinhauptdeiches, Deichabteilung III, km 5+300
bis km 6+400 in der Gemarkung Otterstadt-Süd I“**

Die Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU) beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Der raumordnerische Entscheid vom 16.01.2009 hatte eine Variantenüberprüfung zur Grundlage mit dem Ergebnis, dass der Ausbau der bestehenden Deichlinie wegen der möglichen erheblichen Beeinträchtigung von europäisch geschützten Lebensraumtypen und Arten und angesichts der bestehenden Alternativen nicht genehmigungsfähig ist.

Zu Frage 2:

Im Rahmen der Variantenprüfung ergaben sich keine signifikanten Kostenunterschiede zwischen beiden Varianten.

1/2

Verkehrsanbindung

☐ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☐ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße. ☐ Besucheranschrift der Abteilung Landwirtschaft und Landentwicklung: Emmeransstraße 39, 55116 Mainz

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Zu Frage 3:

Beim Ausbau auf der vorhandenen Deichlinie beträgt der zusätzliche Flächenbedarf ca. 2,0 ha, auf einer verkürzten Deichlinie ca. 2,7 ha.

Zu Frage 4:

Bereits im Raumordnungsverfahren und in der anschließenden Detailbetrachtung wird schlüssig dargelegt, dass die Wiesenflächen des bestehenden Deichs überwiegend FFH-Lebensraumtypen darstellen, die durch alle Ausbauvarianten auf der Trasse in unterschiedlichem Umfang in Anspruch genommen werden. Vor allem durch die Inanspruchnahme von insgesamt ca. 1 ha der Lebensraumtypen "Naturnahe Kalk-Trockenrasen" und "Magere Flachland-Mähwiesen" sind erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten.

Der Ausbau auf der bestehenden Trasse ist nur möglich, wenn es keine zumutbaren Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen gibt. Dies ist mit dem Deichneubau auf einer rückwärtigen Trasse der Fall.

Zu Frage 5:

Nach der Rechtslage (Vermeidungsgebot) ist die Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen zunächst geboten. Eine Voraussetzung für zulässige Eingriffe ist, dass diese alternativlos sind. Da die Alternativlosigkeit hier nicht vorliegt, stellt sich die Frage von Dauer und Intensität des Eingriffs nicht.

Ulrike Höfken